

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.204 vom 5. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.204

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.204 du 5 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.204 del 5 febbraio 2021

Erwägungen

E. 2

lit. a und c StPO).

2.2 Gemäss Art. 92 StPO können Behörden die von ihnen angesetzten Fristen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erstrecken. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinreichend begründet sein. Obwohl es sich bei Art. 92 StPO um eine Kann-Bestimmung handelt und somit kein unbedingter Anspruch auf Fristverlängerung besteht, ist die Behörde auch bei der Prüfung eines vor Ablauf der Frist eingegangenen und begründeten Fristerstreckungsgesuchs nicht vollkommen frei, auch wenn ihr ein weites Ermessen zusteht. Werden ernsthafte Gründe geltend gemacht und sprechen keine überwiegenden Interessen dagegen, ist das Gesuch gutzuheissen. Insofern besteht ein bedingter Anspruch auf Gewährung einer Fristerstreckung (Riedo, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 92 N 29).

E. 2.4

2.4.1 Im vorliegenden Fall kündigte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Oktober 2020, welche bei dessen Verteidiger am 5. Oktober 2020 einging, den Abschluss der Untersuchung an und setzte eine nicht erstreckbare Frist zur Stellung allfälliger Beweisanträge bis 15. Oktober 2020. Die vom Verteidiger des Beschwerdeführers noch gleichentags beantragten Akten ■ bestehend aus 14 Bundesordnern ■ gingen am 12. Oktober 2020 bei diesem ein. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 machte der Verteidiger u.a. geltend, die Staatsanwaltschaft habe über diverse Rechtsbegehren, welche er am 28. Februar 2020 gestellt habe, noch nicht entschieden. Er ersuchte die Staatsanwaltschaft daher, die Frist zur Stellung von Beweisanträgen bis 15. Oktober 2020 aufzuheben und der Verteidigung erst nach dem Entscheid über die Rechtsbegehren von 28. Februar 2020 und nach einer Schlusseinvernahme eine neue Schlussmitteilung zuzustellen. Die Staatsanwaltschaft lehnte dies ab.

2.4.2 Der Beschwerdeführer moniert die angesetzte Frist als viel zu kurz. Diese reiche «nie und nimmer» aus, um die Frage von ergänzenden Beweisanträgen in Ruhe mit der Mandantschaft zu besprechen und in Kenntnis der Akten zu klären. Dies umso weniger, als über alle bereits am 28. Februar 2020 eingereichten Anträge der Verteidigung immer noch nicht befunden worden sei und keine Schlusseinvernahme stattgefunden habe. Weder der Beschwerdeführer noch sein Verteidiger seien auf die Schlussmitteilung vorbereitet gewesen. Zu einer effektiven Verteidigung gehöre, dass dem Verteidiger ab dem Moment, in welchem eine Schlussmitteilung eingehe, genügend Zeit zur Verfügung stehe, um die Akten noch einmal sorgfältig zu sichten und die Sachlage wie auch die Frage der Beweisanträge mit der Mandantschaft umfassend zu besprechen. Da Schlussmitteilungen

nicht vorangekündigt würden, sei es elementar, dass dafür Fristen von mindestens 30 Tagen gesetzt würden und zumindest einmal erstreckbar seien. Es könne sein, dass der fallführende Anwalt gerade in jenem Zeitraum in einem grösseren Prozess absorbiert sei, dass er oder die Mandantschaft ferienhalber abwesend seien oder dass andere zeitaufwendige Rechtsschriften anstünden, die zuerst fertiggestellt werden müssten. Vor dem Hintergrund, dass ein Strafverteidiger an die hundert hängige Verfahren betreue, brauche es insofern dringend klar Vorgaben, um das Recht auf eine wirksame Verteidigung zu gewährleisten. Es bestehe daher ein öffentliches Interesse an einer grundsätzlichen und abschliessenden Klärung bezüglich der Frage von Fristansetzungen durch die Staatsanwaltschaft beim Versand von Schlussmitteilungen. Es sei daher festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers durch die zu kurze Fristansetzung verletzt habe und dass zum Zeitpunkt der Mitteilung des Abschlusses der Strafuntersuchungen durch die Staatsanwaltschaft der jeweiligen Verteidigung generell und ausnahmslos eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen für die Stellung von Beweisanträgen anzusetzen sei.

2.4.3 Die Staatsanwaltschaft hält dem entgegen, sie habe im vorliegenden Fall weder eine bewusst kurze noch eine unmotiviert kurze Frist, sondern eine «normale» Abschlussfrist gesetzt in der (irrigen) Annahme, dass die Verjährung im März 2021 eintrete. Es gebe keine pauschal richtige Frist und keine pauschale Mindestfrist, und es dürfe sie auch nicht geben. Vielmehr sei eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Im vorliegenden Fall habe der Verteidiger die gesamten Akten bereits vor Jahresfrist erhalten. Der Beschwerdeführer sei einvernommen worden und kenne die sich stellenden Fragen, auch wenn er die Aussagen verweigert habe. Der Verteidiger habe wiederholt die Gutachtensaufträge erhalten und es sei ihm Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen gegeben worden; er kenne die in Frage stehenden Sorgfaltspflichtverletzungen und habe die erstellten Gutachten allesamt zur Stellungnahme erhalten. Zusammenfassend konnten der Beschwerdeführer und sein Verteidiger das Verfahren seit Jahren und hätten dieses dauernd mitgestalten können. Unter diesen Umständen könne keine Rede davon sein, dass mit der Abschlussfrist eine Überrumpelung stattgefunden habe oder die Frist zur Stellung von Beweisanträgen zu kurz gewesen sei.

E. 2.5

2.5.1 Aus der in E. 2.3 dargelegten Wichtigkeit der Beweiserhebungen im Untersuchungsverfahren ergibt sich klar, dass der Verteidigung ab dem Zeitpunkt der Schlussmitteilung ausreichend Zeit gegeben werden muss, um im Hinblick auf die Stellung von Beweisanträgen die Sachlage und die vorhandenen Akten nochmals in Ruhe mit ihrer Mandantschaft zu besprechen. Dies muss bei der Bemessung solcher Fristen ebenso berücksichtigt werden wie die Komplexität und der Aktenumfang des einzelnen Falls. Oft verhält es sich so, dass seit den letzten Verrichtungen im fraglichen Verfahren bereits einige Monate vergangen sind und sich daher sowohl die Verteidigung wie auch ihre Mandantschaft zunächst wieder in die Einzelheiten des Verfahrens einlesen müssen. Zudem besteht ■ wie aufgezeigt ■ ein bedingter Anspruch auf Verlängerung von behördlich gesetzten Fristen. Dies rechtfertigt sich allein schon deshalb, weil damit gerechnet werden muss, dass eine der Parteien oder ihrer Rechtsvertreter während der angesetzten Frist in den Ferien sein könnte. Die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit ist während den Schulferien besonders gross.

2.5.2 Dass bei einem langjährigen, komplexen Verfahren mit mehreren Beschuldigten und medizinischen Gutachten eine Frist von zehn Tagen resp. nach Zustellung der Akten lediglich drei Tagen in den Schul-Herbstferien auf keinen Fall ausreicht, um sich fundiert mit der Frage von Beweisanträgen zu befassen und diese mit der Mandantschaft zu beraten, ist offensichtlich. Dies gilt im vorliegenden Fall erst recht, da die von der Verteidigung im Februar 2020 gestellten Anträge von der Staatsanwaltschaft noch gar nicht behandelt worden waren. Die Staatsanwaltschaft führt dazu in ihrer Stellungnahme vom 9. November 2020 an, sie habe auf diese Anträge nicht eingehen müssen, weil sie der Verteidigung schon zuvor wiederholt Gelegenheit gegeben habe, den Gutachtern Ergänzungsfragen zu stellen, wovon die Verteidigung nie Gebrauch gemacht habe. Wie es sich damit in der Sache verhält, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Jedenfalls wäre es entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben geboten gewesen, die Anträge abzuweisen oder förmlich nicht darauf einzutreten, wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht war, dass darüber «nicht befunden werden musste». Da sie dies nicht getan hat, durfte der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass die fraglichen Anträge von der Staatsanwaltschaft noch behandelt würden, bevor diese den Abschluss der Untersuchung ankündigt.

Es ist somit entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat, indem sie für die Stellung von Beweisanträgen nach Mitteilung des Abschlusses des Vorverfahrens eine nicht erstreckbare Frist von lediglich zehn Tagen nach Erhalt der Verfügung resp. drei Tagen nach Zustellung der Akten gesetzt hat.

2.5.3 Darüber hinaus beantragt der Beschwerdeführer, es sei festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Mitteilung des Abschlusses der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft der jeweiligen Verteidigung generell und ausnahmslos eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen für die Stellung von Beweisanträgen anzusetzen sei. Dieses Begehren ist abzuweisen. Auch wenn eine 30-tägige, erstreckbare Frist in den meisten Fällen angemessen sein dürfte, kann das Beschwerdegericht der Staatsanwaltschaft nicht eine derartige generelle Anordnung erteilen. Damit würde es in den Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung eingreifen. Das Gericht kann lediglich im Einzelfall überprüfen, ob die konkret angesetzte Frist angesichts der Umstände des Falls angemessen ist.

E. 3

Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend werden hierfür keine Kosten erhoben und ist dem Beschwerdeführer aus der Gerichtskasse eine Entschädigung für seine Rechtsvertretung auszurichten (Art. 428 StPO). Auch wenn die Beschwerde nur teilweise gutzuheissen und der Antrag auf Erlass einer generellen Anordnung an die Staatsanwaltschaft abzuweisen ist, ist der Beschwerdeführer grundsätzlich voll zu entschädigen, da einzig die sein rechtliches Gehör verletzende Fristsetzung resp. die Ablehnung seines Fristerstreckungsgesuchs zur Erhebung der Beschwerde geführt hat. Massgebend für die Bemessung der vom Staat zu entrichtenden Entschädigung ist jedoch nicht der zwischen dem Anwalt und seiner Mandantschaft vereinbarte Stundenansatz, sondern der zulässige Überwälzungstarif. Grundlage hierfür ist im Kanton Basel-Stadt die Honorarordnung für Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (HO) in der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung (vgl. die Übergangsbestimmung in § 26 Abs. 2 des seit 1. Januar 2021 geltenden Honorarreglements, SG 291.400). Der entsprechende Honorarrahmen liegt gemäss § 14 Abs. 1 HO zwischen CHF 180.■ und CHF 400.■ pro

Stunde. Innerhalb dieses Rahmens ist der angemessene Stundenansatz nach Massgabe der Schwierigkeit des Falles und der notwendigen juristischen Kenntnisse zu bemessen. Dabei beträgt das zu vergütende Stundenhonorar einer Strafverteidigung nach der Praxis des Appellationsgerichts in durchschnittlichen Fällen ohne besondere Schwierigkeiten CHF 250.■ (Beschluss des Appellationsgerichts vom 27. Januar 2014). Dementsprechend ist die dem Beschwerdeführer zuzusprechende Entschädigung auf 7 Stunden zu CHF 250.■ zuzüglich CHF 73.90 Auslagenentschädigung und 7,7 % MWST, insgesamt somit CHF 1'964.35, zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.